

(3) Durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind zusätzlich Organisationshinweise zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik für die LPG, GPG und VEG herauszugeben.

(4) In Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in den Organisationshinweisen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in der Richtlinie des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe festzulegenden und für die ordnungsgemäße Durchführung von Rechnungsführung und Statistik erforderlichen Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig aufzunehmen, unabhängig von dem sich zum jeweiligen Zeitpunkt ergebenden Bedarf an inner- und überbetrieblichen Informationen.

(5) Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise, die vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. vom Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe ausgearbeitet und in ihren Zweigen verwendet werden, sind mit der Zentralstelle für Primärdokumentation bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

#### § 22

##### Neuerer Vorschläge

(1) Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung und rationelleren Gestaltung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen einer LPG oder GPG, eines VEG bzw. eines Betriebes der VdGB hinausgehen, sind dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zuzuleiten.

(2) Unter Einbeziehung des zentralen bzw. zuständigen Arbeitskreises für Rechnungsführung und Statistik sind die Vorschläge und Hinweise auf die Zweckmäßigkeit ihrer Realisierung zu prüfen und notwendige Veränderungen im jeweiligen Bereich vorzubereiten.

#### § 23

##### Inkrafttreten

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1971 einzuführen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1971

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

#### Anordnung

### über eine statistische Sondererhebung in Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben zur weiteren Qualifizierung und Bereitstellung wichtiger ergebnisbezogener Kennziffern für Modell- und Bilanzrechnungen

vom 15. Januar 1971

Zur Durchsetzung ökonomisch-mathematischer Modelle im Rahmen des Modellsystems der zentralen staatlichen Planung der Deutschen Demokratischen Republik sind für die Ausarbeitung des Perspektivplanes 1976 bis 1980 und für die modellmäßige Berechnung dynamischer Strukturvarianten der Volkswirtschaft und ihrer Teilsysteme von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für das Jahr 1972 spezielle ergebnisbezogene Kennziffern für Modell- und Bilanzrechnungen bereitzustellen.

Zur Lösung der zentralen Aufgaben bei der Anwendung von Methoden der Operationsforschung zur planmäßigen Proportionierung und Bilanzierung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für alle Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bau- und Verkehrswesens, sowie die diesen Kombinat und Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane — nachfolgend Betriebe und Organe genannt —.

#### § 2

Im Umfange des Geltungsbereiches dieser Anordnung wird durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik 1972 eine Sondererhebung durchgeführt. Dazu sind die Leiter der Betriebe und Organe verpflichtet, die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung dieser Sondererhebung zu sichern.

#### § 3

Die gemäß § 2 durchzuführende Sondererhebung begründet gleichzeitig eine Berichtspflicht nach § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II S. 195).

#### § 4

Die zur Vorbereitung und Durchführung dieser Sondererhebung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erlassenen Richtlinien sind für die Betriebe und Organe verbindlich anzuwenden.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1971

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil m 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von

48 Seiten 0,55 M Je Exemplar, Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817